Gemeinde Lauterach Einwohnermeldeamt Lautertalstraße 16 89584 Lauterach Sachbearbeiterin:

Telefon ☎: 07375/227 Telefax: 07375/1549

Unser Zeichen:

Datum: :

## Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)

zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben zum Wohnu	ngsgeber:		
	Wohnungsgeber	Nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nr. 10 Bundesmeldegesetz) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird.	
		Eigentümer der Wohnung	Gegebenenfalls weitere Eigentümer
Familienname			
Vorname			
bei einer juristischen Person deren Bezeich- nung			
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressie- rungszusätze)			
PLZ, Ort			- :
☐ Eigennutzung durc	h den Eigentümer		
☐ Einzug - Tag des Einzugs ☐ Auszug - Tag des Auszugs			
Anschrift der Wohnung	g in die □ eingezogen bzw. aus	s der □ ausgezogen wird:	
Straße, Haus-nummer, Zusatza	ngaben (z.B. Stockwerks-/Wohnungsnumme	r), PLZ, Ort	
			1
Folgende Person/Per	sonen ist/sind in die angegeber		ogen:
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname	
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname	
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname	
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname	
		<u></u>	·····
Datum, Unterschrift des Wo	hnungsgebers oder des Wohnungseige	ntümers (nur bei Eigennutzung)	
	Wohnungsgeber beauftragten	Person:	
Familienname, Vorname			
bei einer juristischen Person de	ren Bezeichnung		
Straße, Hausnummer (einschlie	ßlich Adressierungszusätze), PLZ, Ort		

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.